

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	10. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rastatt und der Stadt Karlsruhe über die Anpassung der Verteilung der FAG-Mittel nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Schulbeirat	11.02.2015	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
Gemeinderat	24.03.2015	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von den Erläuterungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat im Hinblick auf die fehlende Grundlage zur Berechtigung der Ausgleichszahlungen die Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
(siehe Erläuterungen)	150.126,14 €/Jahr (wie bisher)				
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.400.21.40.01 Ergänzende Erläuterungen:				Kontenart: 31410000	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Im Jahr 1983 wurde § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Form geändert, dass die Durchführung und Finanzierung der Schülerbeförderung vom Land Baden-Württemberg auf die Stadt- und Landkreise übertragen wurde. Als Ausgleich werden den Stadt- und Landkreisen Zuwendungen als Pauschale prozentual zugewiesen.

Bis 1993 galt für die Zuständigkeit der Organisation und Finanzierung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die eine Sonderschule besuchen, das Wohnortprinzip. Folglich war der Landkreis Rastatt zuständig.

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten auf den Schulträger ging 1993 die Organisation und Durchführung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Rastatt, die eine Sonderschule in Karlsruher Trägerschaft besuchen, auf die Stadt Karlsruhe über. Die FAG-Mittel werden aber unverändert dem Landkreis Rastatt zugewiesen. Eine Anpassung der Verteilung der FAG-Mittel wurde nicht vorgenommen. Der Landkreis Rastatt zahlt seither jährlich in zwei Teilbeträgen den zugewiesenen Betrag in Höhe von 150.126,14 € an die Stadt Karlsruhe aus. Dies wurde 1993 in einem Schriftwechsel fixiert. Die Höhe der Zahlung beläuft sich auf 4,7032 % der Landeszuweisung an den Landkreis Rastatt. Dieser Prozentsatz wurde auf Basis des Rechnungsergebnisses aus dem Schuljahr 1982/83 und den aufgewendeten Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Landkreises Rastatt ermittelt und ist weiterhin sachgerecht.

Diese Praxis soll im Einvernehmen aller Beteiligten in einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung (Anlage) fixiert werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von den Erläuterungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat im Hinblick auf die fehlende Grundlage zur Berechtigung der Ausgleichszahlungen die Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
12. März 2015